

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/9/17 91/05/0073

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.09.1991

Index

L10013 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt

Niederösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art119a Abs5;

GdO NÖ 1965 §61;

Rechtssatz

Der Aufsichtsbehörde ist im Rahmen des Vorstellungsverfahrens gem§ 61 NÖ GdO nicht die Möglichkeit gegeben, ein vom Gemeindeverfahren abweichendes Projekt ihrer Entscheidung zugrundezulegen.

Schlagworte

Inhalt der Vorstellungsentscheidung Aufgaben und Befugnisse der Vorstellungsbehörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991050073.X01

Im RIS seit

17.09.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at